Einkommen Ehegatten

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Ehegattinnen und Ehegatten beihilfeberechtigter Personen können als berücksichtigungsfähige Angehörige in die Beihilfe einbezogen werden, sofern eine Ehe besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO). Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet keinen Anspruch auf Beihilfe.

Ist die Ehegattin oder der Ehegatte nicht selbst beihilfeberechtigt, kann sich der persönliche Bemessungssatz der beihilfeberechtigten Person unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (§ 15 Abs. 2 S. 1 HBeihVO). Voraussetzung hierfür ist, dass die maßgebliche Einkommensgrenze eingehalten wird. Diese Grenze orientiert sich am Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr der Antragstellung (dem Doppelten des steuerlichen Grundfreibetrags gemäß § 32a Abs. 1 Nr. 1 EstG).

Wird diese Einkommensgrenze überschritten, entfällt die Möglichkeit zur Erhöhung des Bemessungssatzes. Liegt das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich unter der Grenze, obwohl es im vorletzten Kalenderjahr darüber lag, kann eine vorläufige Berücksichtigung unter Vorbehalt geprüft werden.

Zum maßgeblichen Einkommen zählen sämtliche Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz. Dies sind insbesondere Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Renten, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Auch Einkünfte aus dem EU- oder Nicht-EU-Ausland sind zu berücksichtigen.

Bestimmte Beträge können von der Summe der Einkünfte abgezogen werden, etwa der Altersentlastungsbetrag oder Einkünfte aus Jagd, wenn sie mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft in Verbindung stehen. Zur Prüfung kann eine Kopie des Einkommensteuerbescheids von vor zwei Jahren eingereicht werden.

Sofern die Einkommensgrenze eingehalten wird und die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen für eine Behandlung gewährt, können Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten im Rahmen der Beihilfe geltend gemacht werden. Ein schriftlicher Nachweis über die fehlende Beteiligung der Krankenkasse ist in diesen Fällen erforderlich.

Der persönliche Bemessungssatz erhöht sich nicht bei vorliegender Pflichtversicherung der Ehegattin oder des Ehegatten!

10.1/168 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk